

Fortbildungsprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Zahnmedizinischen Fachangestellten Vom 06. März 2010

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund von § 5 Absatz 1 Punkt 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (Sächs. GVBl. S.935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (Sächs. GVBl. S. 438, 441) und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. Januar 2010 gemäß § 54 und § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) am 6. März 2010 die folgende Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Zahnmedizinischen Fachangestellten beschlossen.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durchführen.

(2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben; zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des einzelnen zu fördern.

(3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Sachsen längstens für fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag von den im Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr be-

stimmten Stelle berufen (§ 37 Abs.3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landes Zahnärztekammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landes Zahnärztekammer Sachsen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landes Zahnärztekammer Sachsen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassungsentscheidung und Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Des Weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäfti-

gungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landes Zahnärztekammer Sachsen die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Landes Zahnärztekammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer und von dem Vorsitzenden

zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Landeszahnärztekammer Sachsen setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Landeszahnärztekammer Sachsen bestimmte Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung für die beruflichen Fortbildungsmaßnahmen zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin ist das Testatheft beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

§ 12

Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Landeszahnärztekammer Sachsen zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

III. Abschnitt **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

§ 13

Prüfungsgegenstand

Die Landeszahnärztekammer Sachsen regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung für die Fortbildung zur ZMF, ZMP und ZMV durch besondere Rechtsvorschriften, die als Anlage 1, 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss beschlossen, den die Landeszahnärztekammer Sachsen bestellt.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Beauftragte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Sachsen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsicht führenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die Aufsicht führende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

1. Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 - 92 Punkte oder 1,0 - 1,49 = Note 1/
sehr gut;

2. Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 - 81 Punkte oder 1,5 - 2,49 = Note 2/
gut;

3. Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 - 67 Punkte oder 2,5 - 3,49 = Note 3/
befriedigend;

4. Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 - 50 Punkte oder 3,5 - 4,49 = Note 4/
ausreichend;

5. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 - 30 Punkte oder 4,5 - 5,49 = Note 5/
mangelhaft;

6. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30 - 0 Punkte oder 5,5 - 6,00 = Note 6/
ungenügend

(2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen und Vornoten gem. § 14 Abs. 2 ein.

(2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften gem. § 46 Abs. 1 BBiG verwiesen. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfungsanforderungen können für jeden Prüfungsteil und für jedes Prüfungsfach ausreichende Leistungen verlangen.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungskurses
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Siegel

(2) Die Anerkennung für den jeweiligen Abschluss enthält folgende Angaben:

1. die Bezeichnung „Anerkennung“ als (jeweiliger Abschluss)
2. Personalien der Prüfungsteilnehmerin
3. Gesamtergebnis der geprüften Fortbildungskurse
4. Datum des Bestehens der letzten Prüfung

5. Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Siegel

(3) Dem Zeugnis wird die Anlage zu § 8 der jeweiligen Fortbildungsordnung beigelegt.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Sachsen einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 Anwendung.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten durch den Prüfungsausschuss anberaumten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Prüfungsgebühr für die Wiederholungsprüfung regelt sich nach der gültigen Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Landeszahnärztekammer Sachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

**§ 28
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**
Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

**§ 29
Ergänzende Regelungen**
Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften“ gem. § 46 Abs. 1 BBiG ergeben.

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Landeszahnärztekammer Sachsen freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Bei Überschreitung der Frist entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“.

(2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung vom 25.11.2000, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 02/01 (S. 1), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung vom 06.11.2004, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 01/05 (S. 15) außer Kraft.

Dresden, den 06.03. 2010

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung vom 06. März 2010 wird hiermit genehmigt.

Az.: 26-5415.41/11

Dresden, den 30.03.2010

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 06. März 2010 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 01.04.2010

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Anlage zu § 13 der Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur
Zahnmedizinischen Fachassistentin
(ZMF)**

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF)“ erworben worden sind, führt die Landes-zahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach §§ 3-7 durch.

(2) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen u.a.:

1. in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
b) in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen nach Delegation

2. für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und –aufklärung

3. zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des gesamten Abrechnungswesens, der Praxisverwaltung und –organisation

4. in der Mitwirkung bei der Ausbildung der Auszubildenden

(3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Fachassistentin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte

oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses,

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in den letzten 4 Jahren in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. ,

3. den Kenntnisnachweis im Strahlenschutz gemäß gültiger RöV,

4. die Teilnahme an einem Kurs „Not- und Zwischenfälle in der Zahnarztpraxis“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf, absolviert an einer Zahnärztekammer) und

5. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und / oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die fachliche Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungen erstrecken sich jeweils auf folgende Prüfungsgebiete:

- Kurs 1: Karies- und Parodontalprophylaxe
- Kurs 2: Füllungspolituren/ Provisorien
- Kurs 3: Übersicht Kieferorthopädie / Tätigkeit im Praxislabor
- Kurs 4: Kommunikation und Beratung
- Kurs 5: Praxisorganisation, Abrechnungswesen, Rechts- und Berufskunde
- Kurs 6: Mithilfe bei der Ausbildung von Auszubildenden

(2) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen des jeweiligen Kurses werden getrennt bewertet.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Kursen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Im Kurs 4 wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.

(2) In den Kursen 1, 2 und 3 wird jeweils eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgesprächs im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

(3) Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) In den Kursen 1, 2 und 3 gem. § 4 werden obligatorisch praktische Prüfungen durchgeführt.

(2) Die praktischen Prüfungen erfolgen vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten / am Phantom mit einer max. Höchstzeit von jeweils 90 Minuten.

(3) Inhalte der praktischen Prüfungen sind:

1. Erstellung eines Mundhygienestatus
2. Erstellung eines individuellen Mundhygienekonzeptes mit Motivation und Instruktion
3. Fluoridanamnese und Therapie
4. Entfernung von weichen und harten supragingivalen sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
5. Durchführung einer Glattflächenpolitur
6. Kommunikation mit den Patienten
7. Durchführung einer Füllungsendpolitur
8. Herstellung von Provisorien
9. Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen
10. Herstellung von Bisschablonen und Schienen
11. Verwendung von Tiefziehfolien

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsgebiete gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbil-

prüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Abschlusses als Zahnmedizinische Fachassistentin gelten die Prüfungskurse 2 - 6 gem. § 4 als gleichwertig. Der Prüfungskurs 1 gem. § 4 geht in doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.

(6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungskursen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Anlage zu § 13 der Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur
Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin
(ZMP)**

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach §§ 3-7 durch.

(2) Durch die Prüfungen ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen u.a.:

1. in der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
2. in der Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen nach Delegation
3. für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung

(3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer(Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in den letzten 4 Jahren in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. ,

3. den Kenntnisnachweis im Strahlenschutz gemäß gültiger RöV,

4. die Teilnahme an einem Kurs „Not- und Zwischenfälle in der Zahnarztpraxis“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf, absolviert an einer Zahnärztekammer) und

5. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und / oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die fachliche Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungen erstrecken sich jeweils auf folgende Prüfungsgebiete:

Kurs 1: Karies- und Parodontalprophylaxe
Kurs 2: Füllungspolituren/ Provisorien

(2) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen des jeweiligen Kurses werden getrennt bewertet.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Kursen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen, mit Ausnahme des Kurses 4.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Es wird jeweils eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgespräches im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

(2) Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) In den Kursen 1 und 2 gem. § 4 ist obligatorisch jeweils eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktischen Prüfungen erfolgen vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten / am Phantom mit einer max. Höchstzeit von jeweils 90 Minuten.

(3) Inhalte der praktischen Prüfungen sind:

1. Erstellung eines Mundhygienestatus
2. Erstellung eines individuellen Mundhygienekonzeptes mit Motivation und Instruktion
3. Fluoridanamnese und Therapie
4. Entfernung von weichen und harten supragingivalen sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

5. Durchführung einer Glatflächenpolitur
6. Kommunikation mit den Patienten
7. Durchführung einer Füllungsendpolitur
8. Herstellung von Provisorien

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsgebiete gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Abschlusses als Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin geht der Prüfungskurs 1 gem. § 4 in doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein.

(6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungskursen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Anlage zu § 13 der Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur
Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin
(ZMV)**

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV)“ erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach §§ 3-6 durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen:

1. qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
2. Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
3. sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
4. bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierten Prüfungen führen zum Abschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte

oder eines gleichwertigen fachlichen Abschlusses,

2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. und

3. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/ oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die fachliche Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und –management
- C Rechts- und Wirtschaftskunde

D Anwendungsbezogene Datenverarbeitung

E Kommunikation/ Rhetorik

F Ausbildungswesen / Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. § 4 insgesamt zehn Stunden als max. Höchstwert.

(3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Im Prüfungsfach „E“ wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgespräches durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.

(2) Die Prüfung der Prüfungsfächer A bis D und F kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(3) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5, 6 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.